

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kindersprachbrücke Jena e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Jena und ist beim Amtsgericht Jena in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die Aus- und Fortbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch frühkindliche, schulische und außerschulische Bildungs-, Integrations- und Inklusionsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aller Nationalitäten erreicht. Hierzu werden auch Wohngruppen für Kinder, Jugendliche und ambulante Hilfen angeboten. Ziel ist es, Rassismus und Rechtsextremismus vorzubeugen und das Einleben in Deutschland zu erleichtern. Der kulturelle Austausch soll gefördert und unterstützt werden. Sozialen Folgeproblemen sprachlicher und kultureller Isolation soll vorgebeugt werden. Junge Menschen und Erwachsene sollen in ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Entwicklung gefördert und unterstützt werden. Die Ziele sollen auch durch Weiterbildungen und Qualifizierungen von Haupt- und Ehrenamtlichen erreicht werden.

Der Verein agiert überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Juristische Personen können dem Verein nur als Fördermitglied beitreten. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung durch eine:n gesetzlichen Vertreter:in. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über den in Textform gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, der/dem Antragsteller:in die Gründe mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang in Textform Beschwerde eingelegt werden, über die vom Aufsichtsrat entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird in Textform zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Personen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass die Adressen von Mitgliedern untereinander oder an Dritte nur von solchen Mitgliedern weitergeleitet werden, die der Weiterleitung ausdrücklich zugestimmt haben. Die anderen Mitgliederadressen gibt der Verein zur Kommunikation der Mitglieder untereinander auf seine Kosten unverzüglich an einen unabhängigen, von Berufs

wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Treuhänder, welcher die ihm vom antragstellenden Mitglied übermittelten Informationen, soweit diese keinen strafrechtlich relevanten Inhalt oder Hassnachrichten enthalten, an alle übrigen Mitglieder zeitnah weiterleitet. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Aufsichtsrats aufheben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn das Mitglied eine rassistische, fremdenfeindliche oder andere im Widerspruch zu den Vereinszielen stehende Gesinnung offenbart oder unterstützt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Über den Ausschluss beschließt der Aufsichtsrat, der die Entscheidung auch unmittelbar der Mitgliederversammlung übertragen kann. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekannt zu machen.

Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen und deswegen nicht mehr erreichbar ist oder es mit seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung länger als neun Monate im Verzug ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, Beitragsrückstände müssen nicht beglichen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Zur Änderung der Beitragsordnung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Mitgliederversammlung, der/die besonderen Vertreter:innen (optional) und der Beirat.

Der Aufsichtsrat kann die Durchführung der Versammlungen und Beschlussfassungen seines Organs oder der Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form, per Fax oder rückbestätigter E-Mail sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender beschließen. Die erforderlichen Mehrheitsquoten ändern sich durch die Art der Abstimmung nicht. Die hierüber zu erstellenden Niederschriften sind allen stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Organs unverzüglich zuzuleiten. Einzelheiten des Verfahrens können die Organe jeweils in Geschäftsordnungen regeln. Diese Regelungen gelten für den Vorstand entsprechend.

Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben oder anderweitig zu authentifizieren und den Sitzungsteilnehmer:innen zeitnah zuzuleiten. § 15 bleibt unberührt.

Bereits bei Anschein einer Interessenkollision haben Aufsichtsratsmitglieder den Aufsichtsrat, besondere Vertreter den Vorstand und Vorstandsmitglieder den Vorstand sowie den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren und sich der weiteren Mitwirkung zu enthalten. Einzelheiten können in Geschäftsordnungen geregelt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ein bis drei Personen.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Bei mehreren Personen kann ein Vorstandsmitglied als Vorsitzende:r berufen werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte. Der Vorstand ist verantwortlich für Strukturen und Prozesse, die eine angemessene Planung, Akquise/Beschaffung, Durchführung und Kontrolle der Mittelverwendung gewährleisten. Mittel werden ausschließlich nur für die angegebenen Zwecke und die damit verbundenen notwendigen Verwaltungsausgaben eingesetzt. Die Verwendung der Mittel folgt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit.

Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Die Vorstandsmitglieder können befristet und unbefristet berufen werden. Sofern Personen berufen werden, die bisher nicht für den Verein tätig waren, soll die erste Berufung in der Regel auf drei Jahre befristet werden. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellungsbedingungen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In diesem Fall kann der Antrag von jedem Vorstandsmitglied dem Aufsichtsrat vorgelegt werden, der darüber beschließen oder eine Stellungnahme dazu abgeben kann.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, gelten für Vorstandssitzungen die Regelungen des Aufsichtsrats.

Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan, der den kurz- mittel- und langfristigen Rahmen beschreibt, in der Regel vor Beginn des Geschäftsjahres auf und legt diesen dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor. Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, falls diese den zustimmungsfreien Verfügungsrahmen übersteigen und nicht bereits im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind:

- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen;
- c) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
- d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften;
- e) Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften sowie deren Veräußerung;
- f) Abschluss sonstiger Verträge, die zu einer Verpflichtung des Vereins führen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Gesamtverpflichtung bis zum erstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin maßgebend,
- g) Abweichungen von Einzelposten des Wirtschaftsplans.

Den zustimmungsfreien Verfügungsrahmen und etwaige weitere Zustimmungsvorbehalte legt der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand fest, die er jederzeit ändern kann.

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine oder mehrere Personen als entgeltlich tätige besondere Vertreter:innen nach § 30 BGB zu bestellen. Die besondere:n Vertreter:innen nach § 30 BGB sind bis zu Geschäften von 20.000 Euro einzeln zur Vertretung des Vereins in wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten berechtigt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand, wirkt an der strategischen Ausrichtung mit und überwacht die Führung der Geschäfte des Vorstands. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts-, Informations- und Prüfungsrecht, das er auch durch Beauftragte wahrnehmen kann. Er hat die in dieser Satzung genannten und im Übrigen folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Beschlussfassung und Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand zu allen rechtlichen Angelegenheiten
- b) Aufsicht über die laufende Geschäftstätigkeit,
- c) Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, wesentliche Planabweichungen und Zustimmungsvorbehalte,
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- e) Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung und die des Vorstandes,
- f) Beauftragung von Prüfer:innen, Entgegennahme von Prüfungsberichten und Feststellung des Jahresabschlusses,
- g) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung oder Stellungnahme zu ihm vom Vorstand oder aus seiner Mitte vorgelegte Beschlussgegenstände,
- i) Vertretung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Vorstand,
- j) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und Abschlussprüfer:innen durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass an der Vertretung möglichst der/die Vorsitzende:r des Aufsichtsrats oder deren Stellvertretung mitwirken soll. Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte nimmt der Aufsichtsrat durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam wahr.

Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Aufsichtsratsmitglieder beschließen.

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Wahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Personen, darunter eine:n Vorsitzende:n und bis zu zwei Stellvertreter:innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden; Wiederwahl ist möglich. Aufsichtsratsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die nicht zugleich im Verein oder einem Unternehmen beschäftigt sind, an dem der Verein beteiligt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger:innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeiten aufnehmen können. Der Aufsichtsrat bzw. einzelne seiner Mitglieder sind abwählbar oder können zurücktreten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Aufsichtsratsmitglied.

§ 11 Aufsichtsratssitzungen

Aufsichtsratssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Sie werden von der/dem Vorsitzenden unter einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.

§ 12 Beirat

Der Beirat wird für die Dauer von drei Jahren vom Aufsichtsrat bestimmt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bestimmen.

Die Mitglieder des Beirates sollten aus den Arbeitsgebieten kommen, die die Arbeit des Vereins mittelbar oder unmittelbar betreffen.

Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein in fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten zu beraten.

Die Sitzungen des Beirates werden jährlich vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

§ 13 Kassenprüfer:innen

Die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählten zwei Prüfer:innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit sowie die Umsetzung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Zulässigkeit, nicht dagegen auf die Zweckmäßigkeit der vom Aufsichtsrat genehmigten Ausgaben. Falls ein Abschlussprüfer beauftragt wird, werten die Prüfer:innen insbesondere dessen Bericht aus. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer:innen dürfen keine Aufsichtsrats-, Vorstandsmitglieder bzw. nicht zugleich im Verein oder einem Unternehmen beschäftigt sein, an dem der Verein beteiligt ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben keine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Aufsichtsrats und des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer:innen, Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstandes,
- Änderung der Beitragsordnung,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Kassenprüfer:innen,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Aufsichtsrat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform

einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist den Mitgliedern unverzüglich elektronisch mitzuteilen.

Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zugelassen werden.

Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Aufsichtsratsmitglied geleitet, solange die Versammlung keine anderen Versammlungsleitung bestimmt.

Für die Dauer der Durchführung von Aufsichtsratswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf mit derselben Tagesordnung einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, für die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich..

Bei der Aufsichtsratswahl wird gesondert beschlossen, aus wie vielen Personen sich der Aufsichtsrat zusammensetzen soll.

Bei Wahlen sind Einzel-, Block-, Listen- und Verhältniswahl zulässig, wobei ein:e Aufsichtsratsvorsitzende:r im ersten Wahlgang gesondert zu wählen ist.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von ein:e:r Versammlungsleiter:in und ein:e:r Schriftführer:in (Protokollführer:in) zu unterzeichnen ist.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name von der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen in gleichen Teilen an den Demokratischen Jugendring Jena e.V., den Thüringer Flüchtlingsrat e.V. und Thüringer Flüchtlingspaten Syrien e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorstände die Liquidator:innen; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines/einer anderen Liquidator:in mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Satzungsänderung in besonderen Fällen

Der Vorstand ist abweichend zu § 14 der Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung von deren Eintragung oder vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden. Für diese Beschlussfassung müssen nicht alle Vorstandsämter besetzt sein.